

Garantiebedingungen

1. Die Böttcher AG, Stadtrodaer Landstraße 1, 07751 Jena-Zöllnitz, gewährt auf die bei ihr gekauften **Resttonerbehälter** der Eigenmarke Böttcher AG eine **5-jährige** Garantie. Diese beginnt mit Eingang der Ware beim Kunden.

2. Sie gilt innerhalb Deutschlands.

3. Das gesetzliche Gewährleistungsrecht (Mängelhaftung) wird durch die Garantie nicht eingeschränkt.

4. Ein Garantiefall liegt vor, wenn das gelieferte Gerät nachweislich nicht frei von Material- und Fertigungsfehlern ist.

5. Folgende Schäden sind von der Garantie ausgeschlossen:

- die auf eine nicht fachgerechte Installation oder Montage,
 - Veränderungen an der Ware, insbesondere durch deren Zerlegung oder solche die durch Verwendung von Zubehör- oder Ersatzteilen verursacht wurden, die keine Originalteile sind,
 - vorsätzlicher Beschädigung, Fehlgebrauch, insbesondere bei äußerer Gewalt (insbesondere Sturz oder Schlag),
 - mangelnde Pflege,
 - Verschleißteile,
- zurückzuführen sind.

6. Umfang der Garantie

Die Garantie ist beschränkt auf Schäden an der gelieferten Ware selbst. Die Erstattung von Aufwendungen ggf. für Aus- und Einbau, Überprüfung entsprechender Teile sowie Forderungen nach entgangenem Gewinn und Schadensersatz sind von der Garantie ebenfalls ausgeschlossen. Tritt ein Garantiefall ein, hat der Kunde alles zu unternehmen, um den Schaden zu begrenzen.

6. Geltendmachung der Garantieansprüche

Im Garantiefall wenden Sie sich bitte unverzüglich nach der Feststellung des Mangels und innerhalb der Garantiezeit schriftlich an den unter 1. genannten Garantiegeber. Hierfür ist das betroffene Produkt, der Kaufbeleg und eine Beschreibung des festgestellten Mangels (Testausdruck) einzusenden.

Im Garantiefall leistet die Böttcher AG nach Wahl die kostenlose Reparatur oder tauscht das betroffene Produkt durch ein gleichwertiges Produkt aus.

Die Garantie umfasst die Übernahme aller Reparaturkosten. Für Verbraucher beinhaltet sie zudem auch die Übernahme der Versandkosten. Zeigt sich bei der Überprüfung des vom Käufer behaupteten Mangels, dass dieser nicht vorhanden oder der Garantieanspruch gemäß Punkt 5 ausgeschlossen ist, trägt der Käufer die Kosten des Rücktransports.

7. Die Nachbesserung bzw. Reparatur oder Lieferung eines Ersatzproduktes setzt keine neue Garantiezeit in Gang. Es gilt die einmalige Garantiedauer gemäß Punkt 1.